

Erfassungsformular zur Grundsteuerreform

in Kleingartenanlagen gem. BKleingG und Dauerkleingartenanlagen

Kleingärtnerverein: _____ Parz. -Nr. _____

Name des Pächters _____ Parz.-größe _____

(siehe Pachtvertrag)

Dieses Formular stellt den IST-Zustand der auf Grund der Grundsteuerreform zu erfassenden Baulichkeit auf einer Parzelle dar, ohne Aussagen zu deren Zulässigkeit zu treffen.

Die Meldung ersetzt keinen Bauantrag, sie legalisiert auch nicht bestehende Lauben, überdachte Laubenvorplätze und Anbauten, die dem 5 3 Abs. 2 BKleingG widersprechen.

Die Grundsteuerreform verpflichtet die Grundeigentümer, die Größen der auf den Parzellen befindlichen Lauben und direkt an die Laube angebauten Laubenvorplätze (nur mit festem Dach) mit einer Gesamtgrundfläche ab 30 m² zu ermitteln und dem Finanzamt zu melden.

Für die Erfassung der Daten ist aufgrund der vom Gesetzgeber festgelegten Mitwirkungspflicht eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft der Eigentümer der Lauben gem. vorliegendem Formular erforderlich, da die Grundeigentümer nicht selbst in der Parzelle tätig werden müssen.

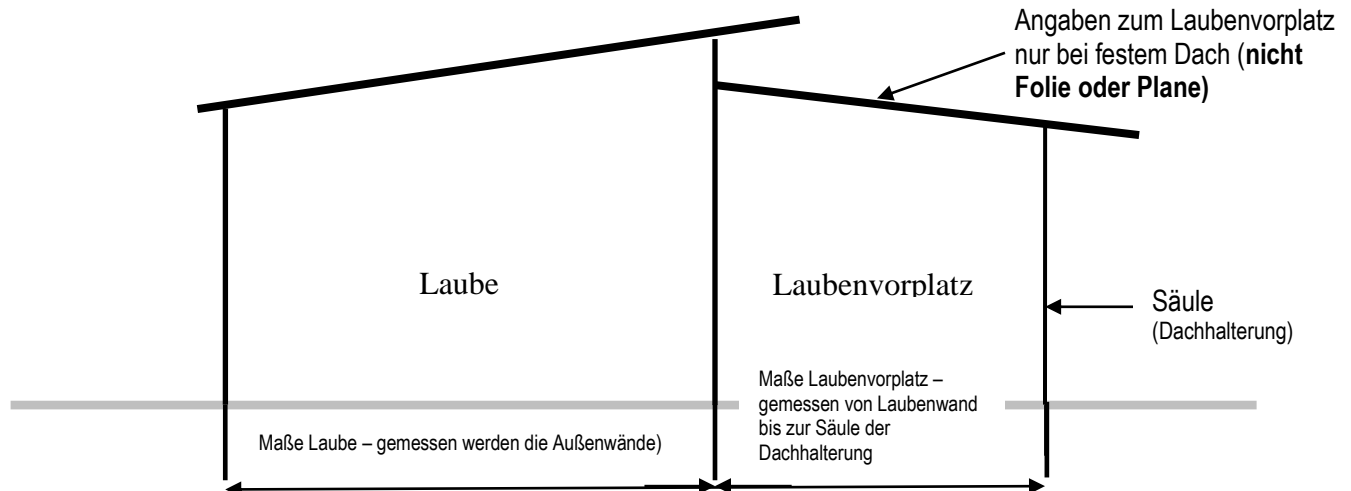
Messen Sie daher Ihre Laube und damit verbundene Überdachungen und Anbauten selbst aus, vermerken die Gesamtgröße auf diesem Formular und übergeben es Ihrem Vereinsvorstand.

Zu erfassen ist die Grundfläche der Laube (Außenmaße), des überdachten Laubenvorplatzes und die Anbauten (in m²).

Anbauten sind mit der Laube zu vermessen.

Laubenvorplätze sind gesondert zu erfassen, von der Laubenwand bis zu der Stelle, wo das Dach über eine Säule oder eine Wand mit dem Boden verbunden ist.

Separat stehende Schuppen und andere extra stehenden Baulichkeiten sind **nicht** zu erfassen.



Erfassungsformular zur Grundsteuerreform

in Kleingartenanlagen gem. BKleingG und Dauerkleingartenanlagen

Baujahr der Laube

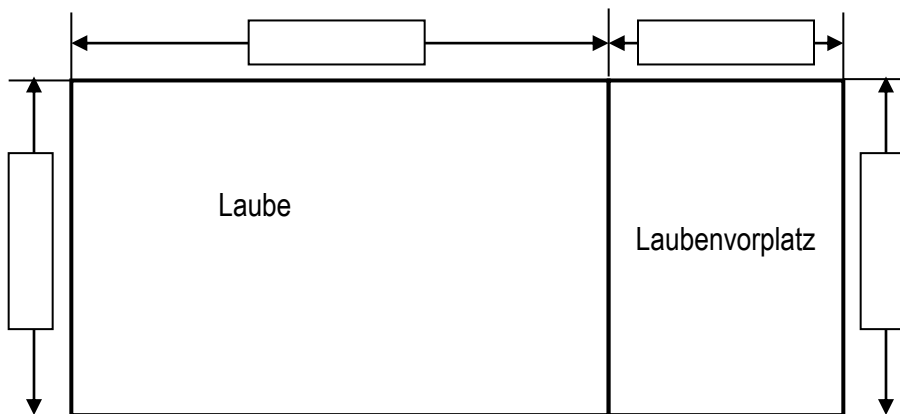
Baujahr des Laubenvorplatzes

Die Grundfläche der Laube beträgt: m²

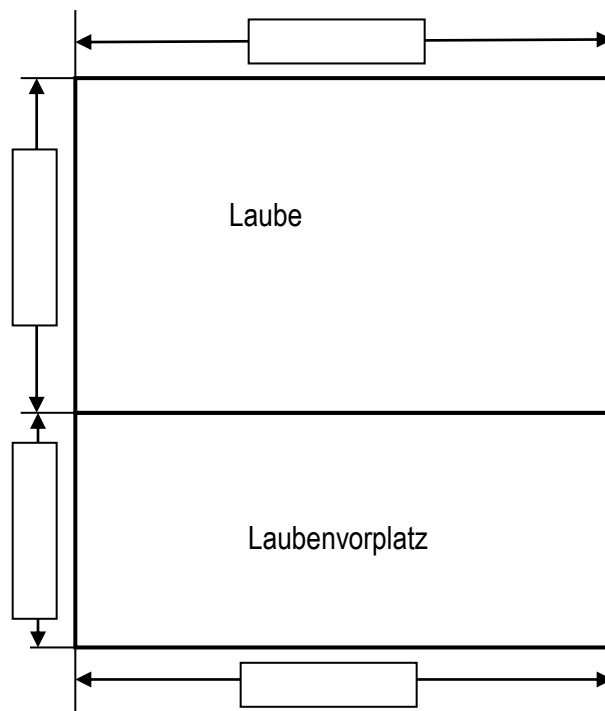
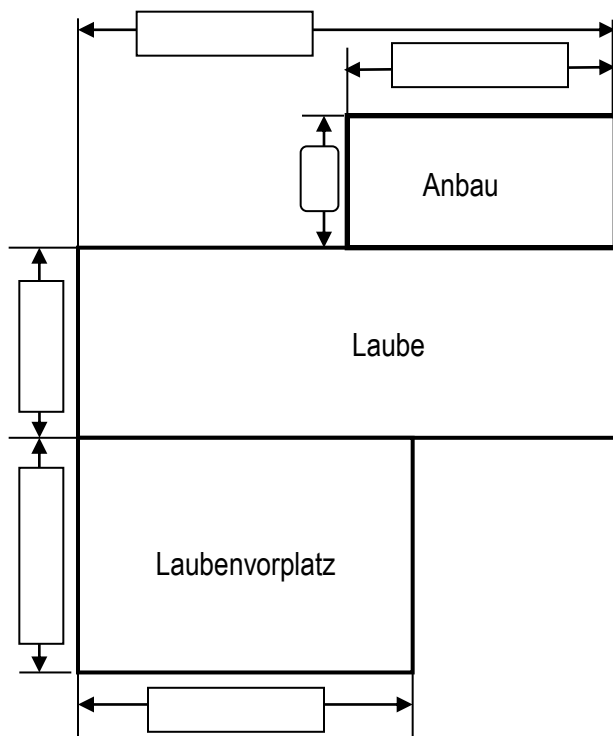
Die Fläche des Laubenvorplatzes mit festem Dach beträgt: m²

Wenn eine Grundfläche (Laube und Laubenvorplatz) von mehr als 30 m² ermittelt wurde, bitte den Grundriss mit Maßangaben skizzieren.

Maße bitte in die freien Stellen der Skizze () eintragen.



Bei anderen Grundrissen von Lauben, Anbauten und Laubenvorplätzen ist nach dem gleichen Prinzip zu verfahren.



Auf der Grundlage des Gesetzes zur Steuerreform muss festgestellt werden, dass der Eigentümer der Baulichkeit verpflichtet ist, wahrheitsgemäß und termingerecht die geforderten Angaben bereitzustellen, um sich nicht dem Vorwurf der Steuerhinterziehung auszusetzen.

Datum _____

Name/Unterschrift des Pächters _____